

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zu Untersuchung eines Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird nach Beratung und in Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch das Untersuchungsprotokoll wiedergegeben. Soweit zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Abschnitte I bis IV des Protokolls, die den Standard der klinischen Kaufuntersuchung wiedergeben.
2. Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie kann sich nicht auf Verhaltensbesonderheiten wie Koppen oder Weben, auf sogenannte Untugenden, auf die stallhaltungsabhängige chronische Bronchitis, auf spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker körperlicher Belastung auftreten, sowie auf Allergien erstrecken. Mängel im Hinblick auf Charakter oder Eignung des Pferdes für den beabsichtigten Verwendungszweck, sowie Probleme die nur während der Nutzung auftreten (Headshaking, Zügelahmheit, etc.) können hier nicht festgestellt werden.
3. Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang (I-IV) hinausgeht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlauf der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden.
4. Die Beurteilung der Befunde erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Tierarztes, wobei zur Entwicklung des Gesundheitszustandes keine sichere Prognose gestellt werden kann. Der Tierarzt wird den Auftraggeber über die in der Untersuchung erhobenen Befunde beraten. Eine Kaufentscheidung muss jedoch der Auftraggeber eigenverantwortlich treffen.
5. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Befunde durch die vorherige Gabe von Medikamenten beeinflusst werden können. Auf Wunsch kann eine Dopinguntersuchung erfolgen.
6. Die Erhebung von aussagekräftigen Befunden stark von den vorherrschenden Untersuchungsbedingungen abhängig. Die notwendigen örtlichen Begebenheiten sind im Merkblatt zur Kaufuntersuchung aufgelistet und vom Auftraggeber zur Kenntnis genommen worden. Können bestimmte Anforderungen nicht erfüllt werden, ist der Tierarzt berechtigt aus Sicherheitsgründen Untersuchungen auszulassen oder abzubrechen. Andere Untersuchungen können im Zweifel nicht bewertet werden, was im Untersuchungsprotokoll mit der entsprechenden Begründung vermerkt und mit dem Auftraggeber besprochen wird.
7. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers. Eine Abgabe des Protokolls an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.
8. Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine sichere Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.
9. Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Befundung der Röntgenbilder. Diese sind sein Eigentum. Auf Wunsch wird der Tierarzt dem Auftraggeber auf dessen Kosten Kopien der Aufnahmen aushändigen. Dem untersuchendem Tierarzt vorgelegte „Fremdaufnahmen“ (Röntgen, Ultraschall, sonstiges, etc.) müssen vom Ersteller schriftlich befundet werden, damit sie in die Untersuchung des Pferdes einbezogen werden können.